



An die
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 52
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Per Fax 0211 475 2988

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

28.12.2020

AZ 52.05-LOH-Z-158

Planfeststellungsverfahren nach § 35 KrWG für die Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie am Standort der Bergehalde Lohmannsheide in Duisburg-Baerl

Hiermit legen wir gegen das o.a. Vorhaben eine Einwendung ein.

Das Vorhaben ist in jeder Hinsicht abzulehnen, insbesondere aus den folgenden Gründen:

Status gem. BBergG

Die Bergehalde Lohmannsheide steht unter Bergaufsicht. Die Betriebspläne sind in ihren Erfordernissen niemals darauf zugelassen worden, dass sie anderen Bedingungen wie z.B. Druckbelastungen ausgesetzt würden. Der Abschlussbetriebsplan ist noch nicht einmal zugelassen. Ob er bereits beantragt wurde, ist den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen. Oder soll die geplante Deponie im Rahmen eines bergrechtlichen Zulassungsverfahrens errichtet werden?

Status gem. ROG, LEP, GEP

Für das geplante Vorhaben bedarf es einer raumordnerischen Festsetzung. Den Antragsunterlagen ist nicht zu entnehmen, dass bislang ein Regionalplanänderungsverfahren mit SUP zur Änderung der Ziele der Raumordnung durchgeführt wurde. Der Regionalplan Ruhr befindet sich noch immer im Entwurfsstadium, hat bislang keine Rechtskraft erlangt und wird sie auch nicht in absehbarer Zeit erlangen.

Befangenheit bei Entscheidung der Raumordnungsbehörde

Bei der Investorin des Vorhabens, der DAH1 GmbH Duisburg handelt es sich um eine gemeinsame Gesellschaft der RAG Immobilien GmbH und der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (50:50). Die AGR ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft des hier als Raumordnungsbehörde fungierenden RVR. Von daher ist es mehr als naheliegend anzunehmen, dass die Entscheidung der Raumordnungsbehörde (s.o.) von einer gewissen Befangenheit getragen wird und die

finanziellen Interessen der eigenen Tochtergesellschaft berücksichtigt werden. Von daher ist der Genehmigungsbehörde dringend angeraten, auch das RO-Verfahren mit zu übernehmen.

Der sogenannte Bedarf

1. Das „Prognos-Gutachten“:
Sich auf ein „Gutachten“ aus 2014 zu beziehen, von dem nur die Kurzfassung vollständig der Öffentlichkeit zugänglich ist, aber von jedem Abfall“entsorgungs“unternehmen zur Legitimation seiner Planungen angeführt wird, stellt eine zweifelhafte Genehmigungsgrundlage für das Abwägungserfordernis zwischen öffentlichen Belangen und den Privatinteressen der Antragstellerin im Planfeststellungsverfahren zum Deponievorhabens „Lohmannsheide“ dar.
2. Der Abfallwirtschaftsplan TP Siedlungsabfälle:
Laut KrWG gibt der Abfallwirtschaftsplan eines Landes u.a. Auskunft über den Bedarf an Abfallbehandlungsanlagen. Leider gilt das in NRW (als einzigem Bundesland) nur für die Siedlungsabfälle, für Industrieabfälle mit gefährlichen Eigenschaften gibt es lediglich eine Art interpretationsfähigen Statusbericht.
Der AWP TP Siedlungsabfälle aus 2015 lässt im Hinblick auf das Ablagerungspotential von DK I-Deponien für „ablagerungsfähige Siedlungsabfälle“ keinen Bedarf neuer Deponiekapazitäten in nächster Zukunft und darüber hinaus (→ S. 12 ff) erkennen und verweist somit die von DAH1, AGR, RAG, RVR und Lokalpolitik gebetsmühlenartig vorgebrachten Notwendigkeiten in den Bereich widerlegter Behauptungen. Es gibt bezeichnender Weise im gesamten AWP keinerlei Hinweis auf das sogen. Prognos-Gutachten! Wenn die Antragstellerin DAH1 meint, durch den Betrieb von DK I-Deponien sich geplante andersweitige Vorhaben wie Freizeitanlagen und Gartenschauen auf Bergehalden des Ruhrgebiets leisten zu müssen, so sei darauf verwiesen, dass dieses einseitige profitorientierte Denken den Nachhaltigkeitszielen moderne Umweltpolitik diametral gegenübersteht. Wer großzügig Deponiekapazitäten schafft, konterkariert die Forderungen des KrWG nach einer 5-stufigen Abfallhierarchie (→ § 6)

Abfallartenkatalog – Liste der ASN gemäß AVV

Angesichts der jahrelangen Pressekampagnen und der „Eigenwerbung“ durch die DAH 1 – s. Kurzbeschreibung – verwundert der Abfallartenkatalog in den Antragsunterlagen: von 83 Abfallarten tragen mehr als 1/3 der ASN das * für gefährliche Abfälle. Den AnwohnerInnen der Bergehalden gegenüber ist solche Art der Verharmlosung zwecks Akzeptanzbeschaffung („Bauschutt, gering belastete Böden, Schlacken und Aschen aus MVA“) mehr als unverantwortlich. Massenabfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen, wie z.B. die unter die ASN 17 03 fallenden Bitumengemische incl. des Spiegeleintrages, sind insbesondere nach dem Verbot der Adhoc-Wiederaufarbeitung im Straßenbau nicht dazu angetan, auf einer „Hausmülldeponie“ zu landen. Im Informationsportal Abfall (IPA) werden Mittel und Wege für jedermann leicht verständlich aufgezeigt, eine Deponierung zu vermeiden. Vergleichbares gilt auch für andere Abfallarten des vorgelegten Abfallartenkataloges.

Die Angaben in der Tabelle 6-2, entnommen aus den „Ablagerungsempfehlungen für Abfälle mit organischen Schadstoffendes MKULNV NRW vom 6.12.2011“ sind ggfs. den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Der Hinweis auf die Beantragung von „Einzelfallzustimmungen“ bei der Verwendung von nicht konkretisierten „Sekundärrohstoffen bzw. Deponieersatzbaustoffen“ ausgerechnet aus Umweltschutzgründen ist zu entfernen, stellt er doch einen nicht öffentlich überprüfbaren Freibrief für die Verwendung von diversen und diffusen Materialien dar, die nicht im beantragten Abfallartenkatalog aufgeführt sind.

Halde auf Halde

Das in Mode gekommene Konstrukt „Halde auf Halde“ ist unter den Gesichtspunkten eines vorsorgenden Umweltschutzes nicht genehmigungsfähig. Es bedient nur einen kurzsichtigen Aktionismus politischer EntscheidungsträgerInnen und der Befriedigung wirtschaftlicher Forderungen nach billiger „Entsorgung“. Es ist unbegreiflich, dass die Langzeitproblematik solcher Deponien in Genehmigungsverfahren aus unserer Sicht nicht hinreichend berücksichtigt wird: Die Folie bzw. das Geotextil können eine derartige Langzeitsicherheit nicht belegen. Und was sind schon 100 Jahre Sicherheit? Keiner hat Erfahrung über solch einen Zeitraum – Prognosen und (vom Betreiber bezahlte) Gutachten reichen bei Weitem nicht aus.

Wir vermissen das einschlägige BVT-Dokument

Unstetigkeiten des Untergrundes

Nach Ende des Steinkohlenbergbaus steigt das Grundwasser im Ruhrkarbon gemäß dem „Grubenwasserkonzept“ der RAG, sondergesetzlichen Abwasserverbänden und der Landesregierung derzeit unaufhörlich, um günstigstenfalls in ca. 15 Jahren bei Lohberg in den Rhein gefördert zu werden. Im Einwirkungsbereich der Zeche Haus Aden treten durch das Einstürzen des unter Wasser gesetzten Grubengebäudes und daraus entstehende unterirdische Tsunamis vermehrt Erdbeben auf, die dazu angetan sind, das Untergrundgefüge einer sich auf einer Bergehalde errichteten Deponie zu beschädigen. Erst wenn die Sickerwässer dann kontaminiert sind, zeigt sich das Desaster – die nächste Generation wird's richten?

Sickerwasserbehandlung

Dass die Deponiesickerwässer mittels Tankfahrzeugen quasi beliebig weit abtransportiert werden sollen, ist völlig inakzeptabel. Die Erteilung einer solchen WHG-Genehmigung muss versagt werden. Die Schadstoffparameter sind zu definieren und gem. den Abwasserbestimmungen / der AwSV festzulegen.

Der Vollständigkeit halber sollte zumindest die Sickerwasserbehandlungsanlage in den Antragsunterlagen näher spezifiziert werden. Der Schermbecker „Mühlenberg“, eine nach Abgrabungsrecht scheinbar genehmigte Deponie für gefährliche Abfälle, darf hier kein negatives Vorbild sein, was das „Abfahren“ von Sickerwässern angeht. Zudem fehlen Aussagen zur BVT.

Der Einwendungskatalog ist bei weitem nicht vollständig, wir behalten weiteren Vortrag ggfs. bei einem Erörterungstermin vor.

Mit freundlichen Grüßen
für den BBU

Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)